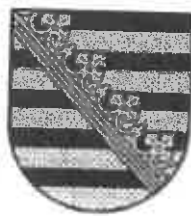


Beglaubigte Abschrift



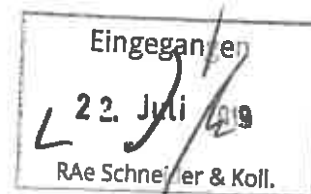
Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 105 C 1349/19

An Verkündung statt zugestellt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

SCHLUSS- und ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schneider & Kollegen, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.:
60/2019-DM-DM

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richterin am Amtsgericht

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 14.06.2019 eingereicht werden konnten, am 17.07.2019

Richterin am Amtsgericht
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 294,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11. Dezember 2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird bis zum Teil-Anerkenntnis auf 903,65 €, danach auf 294,70 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Ausgleich der Taxi- und Übernachtungskosten gemäß §§ 280, 286 BGB i.V.m. Art 5, 7 Fluggastrechte EG- VO Nr. 261/04 (im Folgenden EG- VO).

Nachdem die Beklagte bezüglich der Hauptforderung eine Ausgleichszahlung nach der Verordnung aufgrund der Verspätung auf dem gebuchten Flug EW 1100 sowie Erstattung der aufgewandten Kosten für Verpflegung anerkannt hat, war nur noch über die streitigen offenen

Kosten für das Taxi und die Übernachtung in Höhe von insgesamt 294,70 € (Taxifahrt 52,70 €, Kosten der Übernachtung 242,00 €) zu befinden.

Durch die verspätete Beförderung von Düsseldorf nach New York verletzte die Beklagte ihre Vertragspflichten. Diese hat sie auch zu vertreten. Der Kläger hat substantiiert dargelegt und durch Vorlage der Belege sowie eidesstattlichen Versicherungen unter Beweis gestellt, dass er eine weitere Übernachtung wegen seines Weiterfluges von Montreal in New York einlegen musste. Ihm war nicht zuzumuten, mit dem Zug, noch dazu während der Nachtstunden, vom Flughafen nach Manhattan zu fahren. Auch die Höhe der Übernachtungskosten ist nicht unangemessen (§ 287 ZPO). Die Familie des Klägers nächtigt regelmäßig in gehobenen Hotels. Ein 4-Sterne-Hotel ist daher nicht als unangemessen überzogen anzusehen. Eine Verrechnung mit dem Schadenersatzanspruch über Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 EG-VO erfolgt nicht. In soweit wird auf die ständige Rechtsprechung Bezug genommen (vgl. Landgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 20.08.2018 - 2/24 S 109/17).

Der Zinsanspruch folgt §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Das Rechtsmittel kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1.

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.

von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Dresden, Roßbachstraße 6, 01069 Dresden

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Das Rechtsmittel kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1.

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.

von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.
Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Dresden, 18.07.2019



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle